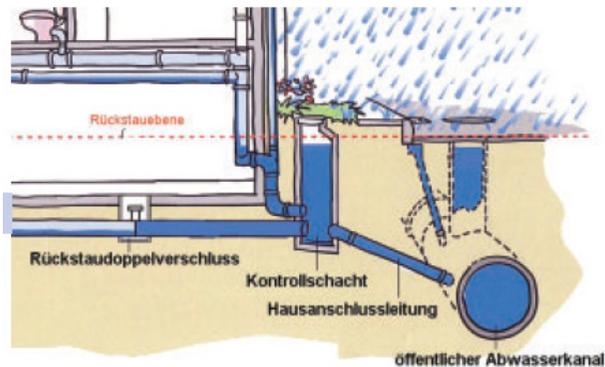


Rückstauverschlüsse

Nur in Ausnahmefällen sind Rückstauverschlüsse zulässig. Dazu ist notwendig, dass

- Für die Abwasserleitung ein natürliches Gefälle besteht,
- Die Räume von untergeordneter Nutzung sind,
- Dem Benutzerkreis klein ist und diesem ein WC oberhalb der Rückstauebene zur Verfügung steht
- Bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstelle verzichtet werden kann.

Je nach Anwendungsbereich (fäkalfreies Abwasser und Niederschlagswasser, fäkalhaltiges Abwasser oder Regennutzungsanlagen unterscheidet DIN EN 13564 sechs verschiedene Rückstauverschlusstypen, die künftig mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden.



Entsprechend DIN EN 13564-1 sollte die Wartung mindestens halbjährlich erfolgen und dokumentiert werden.

Eine fachgerechte Wartung der Rückstauverschlüsse ist unerlässlich, um unliebsamen Überraschungen durch stets mögliche Rückstauereignisse vorzubeugen.

Wichtig! Abwasser, das oberhalb der Rückstauebene anfällt, darf nicht über Rückstauverschlüsse abgeleitet werden.

Bei allgemeinen Rückfragen steht Ihnen das Tiefbauamt der Stadt Schorndorf zur Verfügung. Hinsichtlich der individuellen Beratung und Bewertung Ihrer Grundstücks-/Gebäudeentwässerung ist Ihrerseits ein Fachplaner oder Fachinstallateur der Sanitärtechnik heranzuziehen.

Weitere Informationen zur Thematik Rückstau können im Internet eingeholt werden. Besonders Empfehlenswert halten wir die Informationsschrift „Rückstau-Handbuch, Kostenloser Ratgeber zum Schutz von Gebäuden gegen Rückstau aus dem Kanalnetz“ der Aqua-Bautechnik, Ingenieurbüro für Wasser und Infrastruktur, Köln;

Download über <http://www.aqua-ing.de>

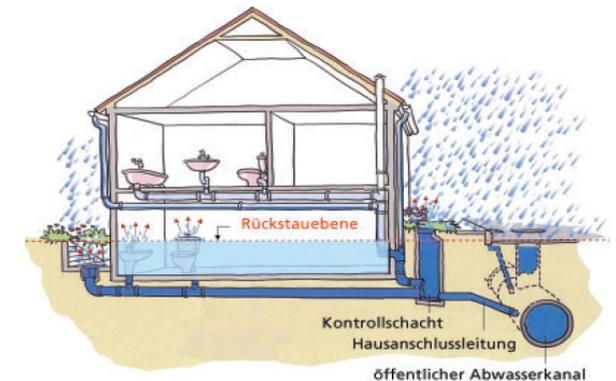
Bildquellen: Stadt Karlsruhe

Stadtverwaltung

Tiefbauamt
Joh.-Phil.-Palm-Straße 10
73614 Schorndorf
Telefon 07181 602-702
Telefax 07181 602-713

www.schorndorf.de

SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT



Kanalrückstau

Heimat
guter Ideen.

Öffentliches Kanalnetz

Trotz der Bemessung nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und des sorgfältigen Betriebs der öffentlichen Kanalisation können öffentliche Kanäle aus wirtschaftlichen Gründen nicht so dimensioniert werden, dass sie jeden außergewöhnlichen Regen einwandfrei ableiten können.

Es muss deshalb bei starkem Regen mit Einstau im Kanal und Rückstau in die Anschlusskanäle gerechnet werden. Diese Betriebszustände sind grundsätzlich zulässig und werden durch die technischen Regelwerke und somit auch durch die darauf beruhende Rechtsprechung gedeckt. Die gleiche Situation kann eintreten, wenn in öffentlichen Kanälen durch Hemmnisse Verstopfungen bzw. Querschnittsverengungen hervorgerufen werden oder durch Kanalspülungen Wasser in die Hausanschlusskanäle gedrückt wird.

Grundstücksentwässerung

Weil sich das Abwasser innerhalb des miteinander verbundenen Systems aus öffentlichen und privaten Leitungen nach dem Gesetz der kommunizierenden Röhren auf fast gleichem Niveau einstellt, werden auch die privaten Leitungen bis zur Rückstauenebene gefüllt. Bei fehlender, defekter oder falsch positionierter Rückstausicherung tritt somit Schmutz- und/oder Niederschlagswasser aus den Ablaufstellen aus, die unterhalb der Rückstauenebene liegen. Die Rückstauenebene ist hierbei die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle zum öffentlichen Abwasserkanal.

Um diese Situation auszuschließen, haben sowohl die städtische Abwassersatzung als auch die allgemein anerkannten technischen Regeln der DIN den Schutz gegen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation auf den Bauherrn / Eigentümer bzw. den Architekten übertragen.

Auswirkungen

Neben erheblichen materiellen und immateriellen Schäden des Grundstückseigentümers kann es durch Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation auch zu Schäden Dritter kommen.

Als Haus- und Grundbesitzer besteht auch eine Haftpflicht gegenüber Dritten.

Die entsprechenden Versicherungen reduzieren Versicherungsleistungen oder lehnen eine Schadensregulierung gänzlich ab, wenn die Herstellung und der Betrieb der Grundstücksentwässerung nicht den einschlägigen Vorschriften und Regeln der Technik entsprechen.

Schutz gegen Rückstau

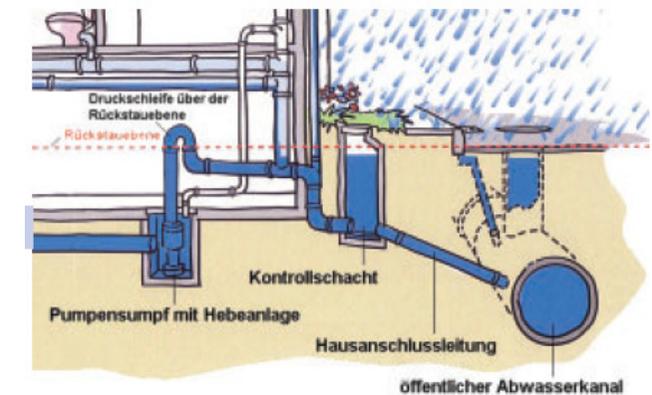
Der beste Schutz gegen Rückstau ist die Vermeidung von Ablaufstellen, die sich unterhalb der Rückstauenebene befinden!

Sollte dies nicht vermieden werden können, müssen diese Ablaufstellen wie z. B. Bodenabläufe, Waschbecken, Waschmaschinen, Duschen oder Toiletten gemäß den Forderungen der DIN EN 12056-1 und DIN 1986-100 gegen Rückstau durch automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen mit Rückstauschleife nach DIN EN 12056-4 oder unter bestimmten Voraussetzungen durch Rückstauverschlüsse nach DIN EN 136564-1 gesichert werden. Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene darf der öffentlichen Kanalisation ebenfalls nur über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zugeführt werden. Niederschlagswasser kleiner Flächen (unter 5 m²) von Kellerabgängen und dergleichen kann versickert werden. Falls dies nicht möglich ist, dürfen auch solche Flächen unter bestimmten Voraussetzungen durch Rückstauverschlüsse nach DIN EN 13654 entwässert werden, wenn durch geeignete Maßnahmen ein Überfluten der tiefliegenden Räume verhindert wird.

Abwasserhebeanlagen

Der sicherste Schutz gegen Rückstau erfolgt über eine Abwasserhebeanlage mit fest verbundener Druckleitung, die mit Rückstauschleife über die Rückstauenebene zu führen ist. Durch den Betrieb der Abwasserhebeanlage wird selbst bei Stromausfall oder defekter Pumpe eine ausreichende Sicherheit gegen Rückstau erzielt; wegen der fest installierten Rückstauschleife kann kein Abwasser aus der öffentlichen Kanalisation in das Gebäude bzw. in das Grundstück eindringen.

Abwasserhebeanlagen müssen je nach Einsatzbereich und Art des Abwassers (fäkalienhaltig oder fäkalienfrei) den Grundsätzen der DIN EN 12050 -1 bis -4 entsprechen.



Eine regelmäßige Inspektion bzw. Wartung entsprechend der DIN EN 12056-4 durch einen Fachbetrieb ist unerlässlich. Die Zeitabstände dürfen nicht größer sein als

- ¼ Jahr bei Anlagen in gewerblichen Betrieben
- ½ Jahr bei Anlagen in Mehrfamilienhäusern
- 1 Jahr bei Anlagen in Einfamilienhäusern.

Dem Anlagenbetreiber wird empfohlen, hierzu einen Wartungsvertrag abzuschließen.

